

130. Goesfeld den 4. Mai 1658. (E. I. b. Scheidez Münzen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die in- und ausländischen nachbezeichneten Scheidez Münzen sollen ferner im Handel und Wandel, sodann auch bei den Zahlungen an die landesherrlichen Kassen bis zur Hälfte des zu entrichtenden Betrages, nur zu dem nachbezeichneten Werthe angenommen und ausgegeben werden, nämlich:

1 Kopfstück	.	6 ff.
1 brabantisch Schilling oder Blaumüser	3 —	5 pf.
1 holländischer Schilling	3 —	4 —
1 holländischer Stüber	3 —	6 —
1 gemein Stüber	3 —	5 —

Bemerk. Am 12. Juli 1664 (E. I. b.) sind die Dörtsmünzer und Lünen'schen halben Blaumüser auf 16 pf. und die sogenannten brabantischen Weischläge auf 18 pf. gewerthschäält werden.

Unterm 16. April 1673 (D. b.) sind die neuen fremden (wahrscheinlich churbrandenburg'schen) 4 und resp. 8 Groschenstücke um 2 und resp. 4 pf. herabgewürdigt worden, so daß deren 6 und resp. 3 Stück nur zu 27 ff. münsterisch courssiren sollen.

Der Kassen- und Handels-Gours der nachbezeichneten fremden Münzen ist am 17. October 1673 (E. I. b.) folgendermaßen bestimmt worden:

1 Achtgroschen- oder $\frac{1}{2}$ Rthlr. Stück	= 9 ff.; oder 3 Stück und 1 ff. münstersch = 1 Rthlr.
1 Sechsgroschen- oder $\frac{1}{4}$ Rthlr. Stück	= 4 ff.; oder 7 Stück = 1 Rthlr.
1 Achtzehnpfennigstück	= 15 pf. münstersch.
1 Vierzehnpfennigstück	= $10\frac{1}{2}$ pf. —
1 neu halb Kopfstück	= $2\frac{1}{2}$ ff. —
1 neu ganz Blaumüser	= 3 —
1 neu halb Blaumüser	= 18 pf. —
1 neu $\frac{1}{2}$ Schillingstück	= 21 —
1 Mariengroschen	= 6 —
1 holländischer Stüber	= 6 —
1 clevischer Stüber	= 4 —

131. Goesfeld den 19. Juli 1658. (E. I. b. Duell-Berbot.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Um der überhandnehmenden Sucht zur Selbstrafe zu steuern, wird landesherrlich bestimmt: daß bei ferneren Eintritt eines Duells, einer Rauferei oder Palgerei, der Herausforderer sowohl als der zum Zweikampf sich Stellende und deren Sekundanten, ihre etwa beständigen Würden und Leinter, sowie die Fähigkeit zu deren künftigen Besitz, nebst willkürlicher Strafe, auch dann verwirkt haben sollen, wenn gar keine oder nur leichte Verwundungen stattgefunden haben; daß der in einem Duell oder an dabei erhaltenen Wunden Sterbende, wenn er dessen Urheber war, ohne Begründnis an „einem gewissen“, auf solches Scandal qualifizierten Platze stehen bleiben, sodann auch die fiskalische Strafe in seinen Gütern erleiden soll; daß der im Duell überlebende Herausforderer oder Geforderte, also Totschläger, nach der Carolina, zum Tode des Schwerdetes verurtheilt, und daß der unter dem Scheine einer Rencontre stattfindende Zweikampf dem Duell gleichgeachtet werden soll.

Bemerk. Das vorbezeichnete Duell-Edikt ist am 31. Juli 1665 und am 12. Mai 1672 (E. I. b.) gleichmäßig erneut worden.

132. Goesfeld den 19. Juli 1658. (E. I. b. Schwören, Aberglaube ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Das zu einer verderblichen Gewohnheit erwachsene Gotteslästern, Fluchen, Schwören und Verwünschen, „wedurch dann Gott nicht allein höchstens beleidigt, eine Allnacht zu gerechten Giften und Zorn gereizt und allerhand Strafen über Land und Leuthe erweckt und aufgebracht werden ic.“ — wird nicht nur unter Strafanwendung verboten, sondern auch verordnet: daß den genannten „Wickere, Nachweisere, Teufelsbänere, oder welche das Sezegen anmaßlich können, Magi et Ariolii“ kein Aufenthalt im Lande gestattet werden, auch kein Utreitbar sich an ihren strafbaren Handlungen beteiligen,